

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 8 SO 18/16 B**

L 8 SO 52/14 (LSG Niedersachsen-Bremen)  
S 22 SO 28/13 (SG Lüneburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Harburg,  
Schloßplatz 6, 21423 Winsen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2016 durch  
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**  
und **S i e f e r t**  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 25. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe:

## I

- 1 Im Streit ist die Erstattung von Kosten eines Integrationshelfers für den Besuch des Konfirmandenunterrichts als Leistung der Eingliederungshilfe.
- 2 Die im Jahr 2000 geborene Klägerin ist durch eine spastische Lähmung der Beine wesentlich behindert und auf den Rollstuhl angewiesen. Sie besucht die Realschule und nahm vom 21.9.2012 bis 27.4.2014 einmal wöchentlich am Konfirmandenunterricht teil, der außerhalb der Schule im örtlichen Gemeindezentrum stattfand. Die Schulbegleitkraft, die sie während des Besuchs der Realschule begleitet, übernahm diese Aufgabe auch während des Konfirmandenunterrichts. Der Beklagte forderte die Klägerin und ihre Eltern zu Angaben ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse auf, was diese ablehnten. Daraufhin "lehnte" der Beklagte den Antrag auf Übernahme der dadurch verursachten Kosten, gestützt auf § 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil - (SGB I) "ab"; die dagegen gerichtete Klage blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Lüneburg vom 5.2.2014; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 25.2.2016*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ua ausgeführt, die Klägerin habe ihre Mitwirkungspflicht verletzt, weil sie trotz Aufforderung keine Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse erteilt habe. Diese seien aber zur Prüfung des geltend gemachten Anspruchs erforderlich, weil es sich, anders als die Klägerin meine, beim Konfirmandenunterricht nicht um eine hinsichtlich des Einkommens- und Vermögenseinsatzes privilegierte Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung handle. Die insoweit gegen die Bescheide gerichtete isolierte Anfechtungsklage sei daher zwar statthaft, aber unbegründet. Unzulässig sei hingegen die daneben erhobene Leistungsklage auf Kostenerstattung.
- 3 Mit ihrer Beschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Grundsätzlich bedeutsam sei die Rechtsfrage, ob der Begriff "Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung" im Sinne von § 54 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) iVm § 92 Abs 2 Satz 1 Nr 2 SGB XII grundsätzlich auch die als Eingliederungshilfe erbrachte Assistenz umfasse, die einem jungen Menschen mit Behinderung ermögliche, am Konfirmandenunterricht teilzunehmen. Was unter einer "Hilfe zur angemessenen Schulbildung" zu verstehen sei, sei höchstrichterlich noch nicht geklärt. Der Konfirmandenunterricht werde in der Verantwortung der evangelischen Kirche durchgeführt, finde teilweise, wie bei dem ebenfalls behinderten Bruder der Klägerin, der eine Förderschule besuche, auch in Räumen der Schule statt. Davon unabhängig diene er aber auch der Vermittlung von Bildungszielen, was einen hinreichenden Bezug zur Schule begründe; er sei also nicht nur ein außerschulisches Freizeitangebot, das lediglich Teil des gemeinschaftlichen und kulturellen Lebens sei und wofür nur unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Klägerin und ihrer



Eltern Leistungen der Eingliederungshilfe zu gewähren seien. Ein anderes Verständnis stünde nicht mit Verfassungsrecht und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13.12.2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) in Einklang. Die Frage sei entscheidungserheblich im vorliegenden Verfahren; gelte die Privilegierung des § 92 Abs 2 Nr 2 SGB XII auch für den Konfirmandenunterricht, hätte der Beklagte die Leistung zu Unrecht abgelehnt, weil dann weder sie (die Klägerin) noch ihre Eltern ihre Mitwirkungspflicht verletzt hätten.

## II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Um der Darlegungspflicht zu genügen, muss eine konkrete Rechtsfrage formuliert, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihr angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) dargelegt werden (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Es fehlt im Hinblick auf die verfahrensrechtliche Situation jeglicher Vortrag zur hinreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage. Da das Vorbringen der Klägerin nicht nur als reines Anfechtungsbegehren (isolierte Anfechtungsklage) gegen einen Versagungsbescheid (§ 66 SGB I) zu verstehen ist, hätte sie im Einzelnen darlegen müssen, weshalb die Leistungsklage (auf Kostenerstattung) im vorliegenden Verfahren statthaft ist. Dies hätte aber einer Auseinandersetzung mit der vom LSG vertretenen Rechtsansicht oder alternativ dazu bedurft, weshalb der Bescheid des Beklagten nicht als Versagungs- sondern als schon die Leistung ablehnender Bescheid zu verstehen sein soll. Die bloße Behauptung, es seien keine Mitwirkungspflichten iS des § 66 SGB I verletzt worden, trägt folglich den von ihr gezogenen Schluss schon nicht, dass der Beklagte deshalb "die Leistung" nicht habe ablehnen dürfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

